

<b>GROSSE KREISSTADT EMMENDINGEN</b>		<b>SITZUNGSVORLAGE 0429/21</b>	
Amt: <b>Fachbereich 2 - Abteilung 2.1 / De</b>		Datum: <b>16.03.2021</b>	Az.: <b>902.41</b>

Nr.	Gremium	TOP	Datum	Beratungsziel	Protokollverm.	Status	SB	Ja	Ne	Eh
1	Hauptausschuss		15.04.2021	Information		öffentlich				

**Betreff:**

**Aufschlüsselung Personalaufwand nach Pflichtaufgaben und freiwilligen Leistungen**

**Zuständigkeit nach Hauptsatzung:**

Der Geschäftskreis des Hauptausschusses umfasst nach § 7 der Hauptsatzung die Ziffern 1.7 Personal-, 1.8 Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten und 1.12 Finanz- und Haushaltswirtschaft. Hierunter lässt sich diese Information zu Personalaufwendungen mit der Aufteilung in Pflicht- und freiwillige Aufgaben subsumieren.

**Begründung: öffentlich/nicht-öffentlich:**

Da keine Gründe für die Nichtöffentlichkeit bestehen, erfolgt die Information öffentlich.

**Information:**

Aufschlüsselung der Personalaufwendungen nach Pflichtaufgaben und freiwilligen Leistungen.

Verfasser:	Abteilung:	OB-Büro SK	FBI 1:	FBI 2:	FBI 3:	FBI 4:	Oberbürgermeister:
------------	------------	------------	--------	--------	--------	--------	--------------------

**Sachverhalt/Begründung:**

In der Sitzung wird ein Überblick über die Personalaufwendungen mit Aufschlüsselung in Pflicht- und freiwillige Aufgabenbereiche vorgestellt. Die Präsentation wird im Nachgang zur Sitzung zur Verfügung gestellt.

Es wird zwischen folgenden Aufgaben unterschieden:

➤ **freiwillige Aufgaben,**

bei denen die Kommune über das Ob und das Wie der Aufgabenerfüllung frei entscheiden kann. Beispiele hierfür sind: Kultur, Sport, Wirtschaftsförderung. Die Kommunalaufsicht beschränkt sich hier auf die Rechtsaufsicht.

➤ **Pflichtaufgaben,** (folgende Aufgaben werden zusammengefasst dargestellt):○ **pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben:**

Das Ob der Aufgabenerfüllung ist vorgegeben, über das Wie können die Kommunen jedoch selbst entscheiden. Häufig gibt es jedoch vorgegebene Qualitätsstandards, die mindestens erreicht werden müssen. Beispiele sind: Abwasserbeseitigung, Schülerbeförderung, Feuerschutz, Schulhausbau, Gemeindestraßen. Auch hier gibt es nur die Rechtsaufsicht.

○ **Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung.**

Hier ist das Ob und das Wie der Aufgabenerfüllung vorgegeben. Beispiele: Sicherheits- und Ordnungsverwaltung, Kosten der Unterkunft nach SGB II. Hier unterliegt die Kommune neben der Rechts- auch der Fachaufsicht.

○ **Auftragsangelegenheiten, Aufgaben der untersten Verwaltungsbehörde:**

Hier agiert die Kommune als unterste Ebene der (Landes-)Verwaltung. Beispiele: Pass- und Meldewesen, Standesamt, Gesundheitsamt, Veterinäramt, Wahlen, Volkszählung. Dennoch bleiben ihr auch hier Gestaltungsspielräume z. B. im Rahmen ihrer Organisations- und Personalhoheit.

Folgende Darstellung (im SR am 26.5.2020 – Sitzungsvorlage 0250/20 – vorgestellt) veranschaulicht die Aufteilung in freiwillige und Pflichtaufgaben:

<b>Selbstverwaltung</b> eigener Wirkungskreis		<b>Staatliche Aufgaben</b> übertragener Wirkungskreis	
Freiwillige Aufgaben	Pflichtaufgaben ohne Weisung	Pflichtaufgaben nach Weisung <small>(Aufgabenwahrnehmung für den Bund)</small>	Auftrags- angelegenheiten <small>(unterste Ebene der Landesverwaltung)</small>
<b>Entscheidung über 'ob' &amp; 'wie'</b>	<b>Entscheidung über 'wie'</b>	<b>kein Spielraum</b>	
Kultur Sport Ortskernsanierung	Feuerwehr Schulen Kläranlage	Ausweise Zivilschutz Wahlen	Baugenehmig. Ordnungsverw.
unterliegt nur der Rechtsaufsicht		unterliegt der Rechts- und Fachaufsicht	
politische Gestaltungsaufgaben Entscheidung des Gemeinderates		Ausführung staatlicher Aufgaben durch den Bürgermeister	

Bei den Einsparpotentialen ist aus fiskalischer Sicht darauf hinzuweisen, dass **nicht ausschließlich Einsparungen von Personal bei freiwilligen Aufgaben, sondern auch im Bereich der Qualitätsstandards** (bspw. im Betreuungsbereich mit Betreuungszeiten und –personal) möglich ist und nach den bisherigen Erfahrungen (insb., da der Freiwilligkeitsbereich bei der Finanz- und Wirtschaftskrise 2008-2010 überprüft und gekürzt wurde) mehr Einsparpotential bietet. So wäre beispielsweise möglich, entsprechend dem Rechtsanspruch lediglich noch Betreuungszeiten im U3-Bereich von 4 Stunden täglich und im Ü3-Bereich von 5 Stunden täglich anzubieten und auf das gute Angebot im Bereich der Schulkindbetreuung komplett zu verzichten. Siehe hierzu auch die Aussagen im Rahmen der Kindergartenbedarfsplanung, Informationen im KuS und der beigefügten Aufstellung des Fachbereichs 4.

Ein maßgebliches städtisches Ziel im Stadtentwicklungskonzept 'Mein EM 2035' sowie sämtlichen früheren Zielführungsprozessen, ist der Erhalt und die Förderung der **Familienfreundlichkeit**. Nach aktueller Einschätzung und bisherigen politischen Beschlüssen soll diese Möglichkeit nicht angegangen werden, weshalb hier keine aufwändige Aufbereitung in Pflichtaufgaben und höheren Qualitätsstandards erfolgt.

Im **Interkommunalen Vergleich** sind die Personalaufwendungen der Kinderbetreuungseinrichtungen von großer Bedeutung. Es ist zu berücksichtigen, dass in Emmendingen zahlreiche **Kinderbetreuungseinrichtungen städtisch** betrieben werden. In einer größeren Nachbarkommune hingegen wird keine Kinderbetreuungseinrichtung und somit auch kein Personalaufwand im Kernhaushalt verbucht. Von den 27 Kinderbetreuungseinrichtungen (U3-/Ü3-Betreuung) werden 7 (zzgl. 1 im Bau/383 Betreuungsplätze von 1.346 gesamt und somit 28,5 %) von der Stadt selbst betrieben. Hinzu kommen 3 Einrichtungen mit städtischer Frischküche sowie 1 Einrichtung in der Entwicklung zum Kinder- und Familienzentrum. Die anfallenden Personalaufwendungen werden im städtischen Haushalt entsprechend ausgewiesen und belasten die Personalaufwandsquote. Bei kirchlichen, freien Trägern von Kinderbetreuungseinrichtungen sind die Personalaufwendungen über den Transferaufwand im Rahmen der Betriebskostenabrechnungen enthalten. Eine rein theoretische Möglichkeit würde also eine vermehrte Förderung von kirchlichen, freien und privaten Kinderbetreuungseinrichtungen darstellen, was **zu Lasten des o. g. Transferaufwands** erfolgen würde.

Des Weiteren ist eine Verlagerung von Personalaufwendungen in andere Bereiche möglich. Fiskalisch sind hier jedoch nur geringe Einsparungen und selten nachhaltige, positive Effekte zu erzielen. Denkbar wäre aber beispielsweise:

1. **Gründung eines Zweckverbands für den Gutachterausschuss:**

Die Personalaufwendungen für den Gutachterausschuss, der entsprechend der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung für alle Städte und Gemeinden im Landkreis die Tätigkeiten des Gutachterausschusses übernimmt, werden aktuell im Kernhaushalt ausgewiesen. Hier ist eine Gründung eines Zweckverbandes (wie bspw. beim Abwasserzweckverband Untere Elz praktiziert) naheliegend. Dadurch sind Einsparungen von 7,4 Personalstellen und damit rund 388 T€ im Kernhaushalt möglich und die Stadt Emmendingen müsste lediglich den ihr zuzurechnenden Anteil an Betriebskosten tragen.

**2. externe Vergabe von Reinigungsleistungen:**

Reinigungspersonal wird entsprechend den politischen Beschlüssen vom 6.12.2005 (Sitzungsvorlage 0412/05) sowie 19.09.2016 (Sitzungsvorlage 0533/16) übertariflich bezahlt. Dieser Beschluss kann zurück genommen werden und effektives Einsparpotential von rund 250 T€ ausgeschöpft werden. Eine weitere Möglichkeit um Personalaufwendungen einzusparen – zu Lasten von Aufwendungen für Sach- & Dienstleistungen – wäre die externe Vergabe von Reinigungsleistungen.

Somit könnten rund 27 Personalstellen im Kernhaushalt (und somit rd. 1,1 Mio. €) 'eingespart' bzw. Aufwendungen verlagert werden. Ob diese Aufwandsverlagerung, d. h. die Darstellung bei einer anderen Aufwandsposition, sinnvoll ist, wird von der Verwaltung stark in Frage gestellt. Die eigenständige Durchführung der Reinigungsleistungen kommt, nach den Erfahrungen der Vergangenheit nicht nur den Mitarbeitenden, sondern auch der Reinigungsqualität zugute.

Im Interkommunalen Vergleich mit anderen Landkreiskommunen (mit Ausnahme der Großen Kreisstadt Waldkirch) muss bei der Personalaufwandsquote zudem beachtet werden, dass Emmendingen als Große Kreisstadt den überwiegenden Teil der Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde selbst erledigt (§§ 15, 18 LVG). Damit sind auch **mehr Aufgaben und mehr Aufwendungen** gegenüber anderen kreisangehörigen Kommunen zu übernehmen und entsprechend ist der Personalaufwand (und die –quote) höher.

**Historie:**

- |             |  |         |
|-------------|--|---------|
| 02.02.2021: | Beschluss SR: Haushaltssatzung 2021 mit Haushaltsplan  | 0212/20 |
| 14.01.2021: | Hauptausschuss: Vorberatung Anlage Stellenplan 2021 mit Zusicherung des Oberbürgermeisters, über Anzahl der Stellen mit Unterscheidung in Pflicht- und freiwilligen Aufgaben in einer – von der Haushaltsplanung losgelösten – Sitzung zu informieren!   | 0211/20 |
| 26.05.2020: | Information im SR zu FDP-Antrag:<br>"Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, welche konkreten Einsparmöglichkeiten (Art und Höhe) insbesondere auch in Bezug auf freiwillige Leistungen und Aufgaben der Gemeinde bestehen und den Gemeinderat zeitnah in einer der nächsten Sitzung hierüber zu informieren." | 0250/20 |

**Anlagen:**

- Aufstellung des Fachbereich 4
- die Präsentation wird im Anschluss an die Sitzung zur Verfügung gestellt

**Finanzen**

Es werden Einsparpotentiale im Querbudget Personalaufwendungen aufgezeigt, indem – losgelöst von der Diskussion über dem Stellenplan als Anlage zum Haushalt – eine Zuordnung der Personalaufwendungen in Pflicht- und freiwillige Aufgabenbereiche vorgenommen und grundsätzlichen Einspar-/Verlagerungspotentiale dargestellt werden.